

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Krankentransport-Richtlinie: Fahrten zu Geriatrischen Institutsambulanzen und stationersetzenenden Eingriffen

Vom 21. September 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Krankentransport-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1342), zuletzt geändert am 16. März 2017 (BAnz AT 26.05.2017 B 3), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung gemäß § 115a SGB V, wenn dadurch eine aus medizinischen Gründen an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Absatz 1 SGB V verkürzt oder vermieden werden kann,“

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„Fahrten zu einer ambulanten Operation gemäß § 115b SGB V im Krankenhaus oder zu einer ambulanten Operation in der Vertragsarztpraxis sowie bei in diesem Zusammenhang erfolgreicher Vor- oder Nachbehandlung, wenn dadurch eine aus medizinischen Gründen an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Absatz 1 SGB V vermieden wird oder diese nicht ausführbar ist.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen nach Buchstabe b und c sind insbesondere dann gegeben, wenn die aus medizinischen Gründen gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung aus besonderen, beispielsweise patientenindividuellen, Gründen als ambulante Behandlung vorgenommen wird.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „außer der in § 7 Absatz 2 Buchstaben b und c geregelten Fälle“ ersetzt durch die Wörter „neben den in § 7 Absatz 2 Buchstabe b und c geregelten Fällen“.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Versorgung einschließlich Diagnostik in einer Geriatrischen Institutsambulanz nach § 118a SGB V ist einer ambulanten Behandlung im Sinne des Satzes 1 gleichzusetzen.“

c) Satz 2 wird zu Satz 3.

d) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Verordnungen“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. September 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken